



Amtsblatt

des Landkreises Germersheim

Ausgabe 32/2011 vom 26. Oktober 2011

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: 1. Nachtragssatzung des Landkreises Germersheim für das Haushaltsjahr 2011 vom 26.10.2011

-
1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: 1. Nachtragssatzung des Landkreises Germersheim für das Haushaltsjahr 2011 vom 26.10.2011

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Germersheim für das Haushaltsjahr 2011 vom 26.10.2011

Der Kreistag hat gemäß Artikel 8 § 18 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57) in Verbindung mit den §§ 17 und 57 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98), am 19.09.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier, als Aufsichtsbehörde, vom 18.10.2011 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	erhöht um	vermindert um	auf nunmehr festgesetzt
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	122.981.300	3.583.700		126.565.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	130.717.300	2.577.000		133.294.300
Jahresfehlbetrag	-7.736.000		-1.006.700	-6.729.300
+ außerordentlicher Ertrag	4.608.000	502.000		5.110.000
mod. Jahresfehlbetrag	-3.128.000		-1.508.700	-1.619.300
2. im Finanzhaushalt				
ordentliche Einzahlungen	120.076.400	3.583.600		123.660.000
ordentliche Auszahlungen	124.214.900	2.578.100		126.793.000
Saldo	-4.138.500	1.005.500		-3.133.000

	gegenüber bisher	erhöht um	vermindert um	auf nunmehr festgesetzt
			EUR	
außerordentliche Einzahlungen	0	502.000		502.000
außerordentliche Auszahlungen	0	0		0
Saldo	0	502.000		502.000
Einzahlungen aus Investitions- tätigkeit	4.387.100	2.069.700		6.456.800
Auszahlungen aus Investitions- tätigkeit	10.522.100	2.611.000		13.133.100
Saldo	-6.135.000	-541.300		-6.676.300
Einzahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit	11.896.700		-886.200	11.010.500
Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit	1.623.200	80.000		1.703.200
Saldo	10.273.500	80.000	-866.200	9.307.300

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher		auf	
verzinsten Kredite von bisher	6.135.000	auf	6.676.300
zusammen von bisher	6.135.000	auf	6.676.300

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird festgesetzt

von bisher	4.222.400	auf	2.022.400
------------	-----------	-----	-----------

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich

von bisher	1.760.500	auf	831.100
------------	-----------	-----	---------

§ 4 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2008	- 5.312.418 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2008	- 12.212.996 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009	- 19.230.296 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010	- 29.442.696 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011	- 31.061.996 EUR

§ 5 Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2011 wird durch den 1. Nachtragsstellenplan geändert.

§ 6 Übrige Bestimmungen

Die übrigen Bestimmungen der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Germersheim, den 26.10.2011
Kreisverwaltung

gez.: Dr. Fritz Brechtel
Landrat

Hinweis:

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 27.10.2011 bis 07.11.2011 während der Dienststunden im Gebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 5, öffentlich aus.

Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.